

Satzung der Fachschaft der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (FSS-WiWi)

(geändert am 23.01.2013 aufgrund Art. 25 S.1 Satzung der Studierendenschaft)

§ 1 Die Fachschaft

- (1) Alle Studierenden des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Europa-Universität Viadrina bilden die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Organe

Die Organe der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften sind

- (1) die Fachschaftsvollversammlung (FSV),
- (2) der Fachschaftsrat (FSR)
- (3) der offene Fachschaftsrat (oFSR)

§3 Die Fachschaftsvollversammlung (FSV)

- (1) Die FSV aller Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften wird mindestens einmal im Semester einberufen.
- (2) Der Termin und die Tagesordnungspunkte einer FSV müssen mindestens eine Woche vor Stattfinden im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Uni ausgehängt und im Internet veröffentlicht werden.
- (3) Die FSV wird einberufen
 1. auf Antrag des FSR oder
 2. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 8% Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften
- (4) Die Beschlüsse der FSV sind für den FSR bindend.
- (5) Die FSV ist beschlussfähig, wenn mindestens 8% Studierende der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften anwesend sind. War die FSV bei Eröffnung nicht beschlussfähig, ist zu einer Wiederholungsversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden. Die Ladung zur Wiederholungsversammlung kann gleichzeitig mit der Ladung zur FSV erfolgen. Die Wiederholungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1% der Fachschaft anwesend ist.
- (6) Die FSV darf nur während der Vorlesungszeit stattfinden.
- (7) Alle Mitglieder der Fachschaft besitzen Rede- und Antragsrecht. Zudem sind der FSR und der oFSR als Organe antragsberechtigt. Über ein weiterführendes Antrags- und Rederecht von Nichtberechtigten entscheidet die FSV auf Antrag.
- (8) Anträge sind grundsätzlich unter der Nennung der Antragsteller und mit Begründung zu stellen. Anträge auf Abwahl eines FSR-Mitglieds und Satzungsänderungsanträge müssen spätestens drei Tage vor der FSV dem FSR vorliegen. Für Änderungsanträge hierzu und sonstige Anträge gilt keine Frist. Der FSR hat am zweiten Tag vor der FSV ein Antragsbuch mit allen bis dahin vorliegenden Anträgen und Änderungsanträgen öffentlich zu machen.
- (9) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Davon ausgenommen sind Abstimmungen über Satzungsänderungen, sowie Abwahlen von FSR-Mitgliedern.

Hierfür ist jeweils eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

- (10) Die FSVV erlässt eine Finanzordnung (FSFO-WiWi).
- (11) Die FSVV wählt zwei Kassenrevisoren, die nicht dem FSR-WiWi angehören dürfen. Die Wahl hat in der ersten FSVV nach der Wahl zum FSR WiWi im Juni zu erfolgen. Die Amtszeit endet mit dem Amtsantritt neuer Kassenrevisoren. Aufgabe der Revisoren ist es, die Buchführung und die Kontobewegungen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die FSVV kann auf Anträge der Kassenrevisoren die Kassenführer nach ihrer Amtszeit entlasten.

§ 4 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften wählt sich einen FSR.
- (2) Aufgabe des FSR ist die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften innerhalb und außerhalb der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Europa-Universität Viadrina. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit allen Gremien der Universität, der Studierendenschaft und der Fakultät (Fachbereich) anzustreben.
- (3) Der FSR besteht aus acht gewählten Fachschaftsvertretern, die durch Personenwahl für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt werden. Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften wählt die Hälfte seiner Vertreter jeweils im Juni und Dezember eines Jahres. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (4) Die ausscheidenden FSR Mitglieder übergeben die Geschäfte innerhalb von zwei Wochen nach Neuwahlen an die neuen Mitglieder. Die Übergabe muss protokolliert werden. Bis zur Neuwahl bleiben die alten FSR Mitglieder im Amt.
- (5) Die ausscheidenden FSR Mitglieder haben vor der FSVV schriftlich Rechenschaft über Ihre Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit abzulegen.
- (6) Der FSR tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle 14 Tage, sowie auf begründeten Antrag von mindestens zehn Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften oder mindestens zwei gewählten Mitgliedern des FSR.
- (7) Die Sitzungen des FSR müssen per Aushang in der Uni und via Internet und in der Regel mindestens drei Werktage vor Stattfinden angekündigt werden. Konkrete Tagesordnungspunkte sind mit dem Termin bekannt zu geben.
- (8) Alle anwesenden Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften haben Antrags- und Rederecht. Über ein weiterführendes Antrags- und Rederecht von Nichtberechtigten entscheiden die anwesenden Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Der offene FSR (oFSR)

- (1) Neben dem FSR besteht ein oFSR, in den man durch Eintragung in die Mitgliederliste des oFSR aufgenommen wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausscheiden aus der Fachschaft oder durch Abwahl durch den FSR.
- (2) Aufgabe des oFSR ist die Unterstützung des FSR bei der Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten im Sinne der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften. Projekte können sowohl vom oFSR selbst vorgeschlagen werden als auch vom FSR übertragen werden.

§ 6 Abstimmung und Beschlüsse des Fachschaftsrates und des oFSR

- (1) Stimmberechtigt sind im FSR alle direkt gewählten Fachschaftsvertreter; sowie der oFSR als Organ, sofern mindestens zwei oFSR-Mitglieder anwesend sind.
- (2) Über Finanz- und Personalfragen kann nur der FSR entscheiden. Der oFSR ist hierbei nicht stimmberechtigt.

- (3) Beschlussfähig ist eine FSR-Sitzung, wenn mindestens fünf gewählte Vertreter des FSR anwesend sind. Sollte der FSR dauerhaft unterbesetzt sein, müssen für die Beschlussfähigkeit alle Mitglieder anwesend sein. Als unterbesetzt gilt der FSR, wenn es fünf oder weniger gewählt Mitglieder gibt.
- (4) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das nach den Vorgaben der Satzung der Studierendenschaft bekanntzumachen ist.

§ 7 Arbeits- und Aufgabenteilung

- (1) Der FSR koordiniert seine Arbeit aufgrund von Anforderungen und Erforderlichkeiten selbstständig und einvernehmlich. Die Aufgaben werden auf der Grundlage von Effektivität und Leistungsfähigkeit unter den gewählten Mitgliedern des FSR verteilt und von diesen wahrgenommen. Der FSR ist für die Zertifizierung des oFSR zuständig.
- (2) Durch Beschluss auf einer FSR-Sitzung können dem oFSR Aufgaben übertragen werden, sofern dieser zustimmt. Davon ausgeschlossen ist die Kassenführung.

§ 8 Ämterverteilung

- (1) Der FSR bestimmt spätestens in der zweiten öffentlichen Sitzung nach den Wahlen gemäß § 4 Abs. 3, wie die folgenden Ämter aufgeteilt werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht, mindestens ein Amt auszuführen.
- (2) Der FSR wählt sich einen Vorsitzenden. Dessen Hauptaufgabe ist die Arbeitskoordination zwischen den einzelnen FSR Mitgliedern. Der Vorsitzende kann mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder des FSR abgewählt werden.
- (3) Der FSR besitzt mindestens einen Sprecher, der die Interessen der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften in allen weiteren universitären und studentischen Gremien wahrnimmt und mit diesen im ständigen Austausch steht, indem er insbesondere regelmäßig an dessen Sitzungen teilnimmt.
- (4) Mindestens zwei Mitglieder des FSR sind für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Insbesondere gestalten und pflegen sie die Internetseite und den E-Mail Account des FSR, hängen die Bekanntmachungen und Protokolle aus und machen auf Veranstaltungen des FSR und der Universität aufmerksam.
- (5) Der FSR hat mindestens einen Schriftführer. Dieser ist für die Weiterführung und Pflege des Archivs verantwortlich. Insbesondere der Archivierung der Sitzungs- und Beschlussprotokolle. Zudem obliegen ihm alle Aufgaben der Büroorganisation.
- (6) Der FSR wählt zwei Kassenführer, welche insbesondere für die Führung des Kontos verantwortlich sind.

§ 9 Tätigkeitsbericht

- (1) Jedes FSR-Mitglied hat einmal pro Semester einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit vor der FSVV abzulegen. In diesem stellt es die in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen dar. Die Rechenschaftsberichte sind im Internet zu veröffentlichen und im Büro zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 10 Inkrafttreten und Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung wird von der FSVV mit 2/3 Mehrheit in Kraft gesetzt und tritt nach Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Diese Satzung kann durch Beschluss der FSVV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
- (3) Diese Satzung ist zu veröffentlichen.